

1972	Ausgegeben zu Bonn am 25. Mai 1972	Nr. 44
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 72	Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes 201-3	789
19. 5. 72	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes 810-1	791
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 und Nr. 27	798
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	798

Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

Vom 19. Mai 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Verwaltungsrechtsräte“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen.

b) Nach dem Wort „Steuerberater“ wird ein Komma eingefügt; die Worte „und Helfer in Steuersachen“ werden durch die Worte „Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ein Auszug des zuzustellenden Schriftstückes kann in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften einmalig oder mehrere Male veröffentlicht werden. Der Verwaltungsaufwand muß im Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten stehen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a sollen ein Suchvermerk im Bundeszentralregister niedergelegt und andere geeignete Nachforschungen angestellt werden, soweit der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den Erfolgsaussichten steht. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b und c ist die öffentliche Zustellung und der Inhalt des Schriftstückes dem Empfänger formlos mitzuteilen, soweit seine Anschrift bekannt ist und Postverbindung besteht. Die Wirksamkeit der

öffentlichen Zustellung ist allein von der Beachtung der Absätze 2 und 3 abhängig.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ablieferung“ durch das Wort „Einlieferung“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Bei der Aufgabe maschinell erstellter

Bescheide können anstelle des Vermerks die Bescheide numeriert und die Absendung in einer Sammeliste eingetragen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Mai 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes

Vom 19. Mai 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 70 werden die Worte „und 127“ ersetzt durch die Worte „ , 127 und 132“.
2. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „sowie für den Ehegatten des Arbeitnehmers, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. Der Zweite Unterabschnitt des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Zweiter Unterabschnitt

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

1. Allgemeine Vorschriften

§ 74

(1) Die Bundesanstalt hat durch die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft dazu beizutragen, daß während der witterungsgünstigen Jahreszeit

1. die Bauarbeiten auch bei witterungsbedingten Erschwernissen durchgeführt und
2. die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer des Baugewerbes bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bauarbeiten aufrechterhalten werden.

(2) Die Bundesanstalt fördert die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft durch die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung und das Schlechtwettergeld.

(3) Im einzelnen gewährt die Bundesanstalt

1. Arbeitgebern des Baugewerbes
 - a) Leistungen zur Beschaffung von Geräten und Einrichtungen, die es ermöglichen, Bauarbeiten bei ungünstiger Witterung durchzuführen (§ 77),

b) Leistungen zur Abgeltung der sonstigen witterungsbedingten Mehrkosten des Bauens (§ 78);

2. Arbeitnehmern des Baugewerbes

- a) Leistungen zur Abgeltung der witterungsbedingten Mehraufwendungen bei Arbeit in der witterungsgünstigen Jahreszeit (§ 80),
- b) Schlechtwettergeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall (§§ 83 bis 89).

§ 75

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes sind

1. Arbeitgeber des Baugewerbes natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen oder Personengesellschaften, die als Inhaber von Betrieben des Baugewerbes auf dem Baumarkt gewerblich Bauleistungen anbieten,
2. Betriebe des Baugewerbes solche Betriebe oder Betriebsabteilungen, die überwiegend Bauleistungen erbringen,
3. Bauleistungen alle Bauarbeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

(2) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes ist

1. Förderungszeit die Zeit vom 16. Dezember bis 15. März,
2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März.

§ 76

(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Unterabschnitt haben Arbeitgeber des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung nach Absatz 2 zu fördern ist, sowie Arbeitnehmer, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung, in welchen Betrieben des Baugewerbes die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist; er kann dabei für die Produktive Winterbauförderung und das Schlechtwettergeld unterschiedliche Regelungen treffen. Er darf in die Förderung nur Betriebe einbeziehen, deren Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit dadurch voraussichtlich in

wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, darf er in die Förderung nicht einbeziehen. Er soll vorher die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes anhören.

2. Produktive Winterbauförderung

§ 77

(1) Arbeitgebern des Baugewerbes werden Zuschüsse für den Erwerb oder die Miete von Geräten und Einrichtungen gewährt, die für die Durchführung von Bauarbeiten in der Schlechtwetterzeit zusätzlich erforderlich sind. Der Erwerb oder die Miete von Geräten und Einrichtungen mit nur geringem Anschaffungs- oder Mietwert wird nicht gefördert. Für den Erwerb können zusätzlich Darlehen gewährt werden.

(2) Der Zuschuß soll

1. für Winterbauschutzhallen, Heizaggregate, Warmwasserbereiter, Dampferzeuger und andere Geräte und Einrichtungen von gleicher Bedeutung für das Bauen in der Schlechtwetterzeit bis zu fünfzig vom Hundert,
2. für sonstige Geräte und Einrichtungen bis zu dreißig vom Hundert

des angemessenen Kaufpreises oder des angemessenen Mietzinses für die Schlechtwetterzeit betragen. Für Kleinbetriebe kann der Zuschuß nach Satz 1 Nr. 1 bis zu sechzig vom Hundert und der Zuschuß nach Satz 1 Nr. 2 bis zu vierzig vom Hundert betragen.

§ 78

(1) Arbeitgebern des Baugewerbes werden Zuschüsse zu den sonstigen witterungsbedingten Mehrkosten der Bauarbeiten gewährt, die sie in der Förderungszeit durchgeführt haben (Mehrkostenzuschuß).

(2) Gefördert werden die auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes verrichteten Bauarbeiten, sofern die Bauarbeiter, die Baustelle, das Bauwerk und die Baumaterialien durch Voll-, Teil- oder Einzelschutz gegen Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sind, so daß die Bauarbeiten in der Förderungszeit auch bei ungünstiger Witterung durchgeführt werden können. Den auf der Baustelle verrichteten Bauarbeiten stehen die Bauarbeiten gleich, die auf einer in der Nähe der Baustelle gelegenen und dieser zugeordneten Arbeitsstätte für die Baustelle verrichtet werden.

§ 79

(1) Der Mehrkostenzuschuß wird frühestens von dem Tage an gewährt, an dem der Antrag

nach § 81 Abs. 2 Satz 1 beim Arbeitsamt eingegangen ist.

(2) Der Mehrkostenzuschuß bemißt sich nach der Zahl der in der Förderungszeit von den Arbeitern geleisteten Arbeitsstunden und dem Förderungssatz.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt durch Rechtsverordnung die Förderungssätze nach Absatz 2 fest. Diese sollen mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der in der Regel für die geförderten Arbeiten entstehenden Mehrkosten betragen; nicht als Mehrkosten gelten Aufwendungen, für die § 77 andere Leistungen vorsieht oder die der Arbeitgeber nach den §§ 163, 166 Abs. 4 und § 186 a trägt. Die Förderungssätze können für Arbeiten in klimatisch besonders benachteiligten Gebieten höher festgesetzt werden als für Arbeiten in den übrigen Gebieten.

§ 80

(1) Arbeitern in Betrieben des Baugewerbes, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind und die bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall Anspruch auf Schlechtwettergeld hätten, wird für die Arbeitsstunden, die sie in der Förderungszeit leisten, Wintergeld gewährt; dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar. Das Wintergeld beträgt zwei Deutsche Mark für jede Arbeitsstunde.

(2) Arbeitern und den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten des Baugewerbes können ferner folgende Leistungen gewährt werden:

1. Trennungsbeihilfe, wenn bei auswärtiger Beschäftigung wegen der ungünstigen Witterung während der Schlechtwetterzeit die Führung eines getrennten Haushaltes erforderlich ist,
2. Zuschüsse zu den Fahrkosten, die für Heimfahrten zum Hauptwohnsitz aus Anlaß von witterungsbedingten Arbeitsausfällen während der Schlechtwetterzeit zusätzlich entstehen, höchstens jedoch für Entfernungen bis zu zweihundert Kilometern.

Diese Leistungen können nur gewährt werden, soweit die erforderlichen Mittel den Arbeitern und den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht zur Verfügung stehen und es nicht üblich und angemessen ist, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt.

§ 81

(1) Die Leistungen nach den §§ 77 bis 80 sind schriftlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu beantragen. Für Anträge nach § 77 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat; für Anträge nach den §§ 78 und 80 Abs. 1 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Baustelle liegt.

(2) Für den Mehrkostenzuschuß nach § 78 ist vor Beginn der Förderung die Anerkennung zu beantragen, daß die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen (Anerkennungsantrag); bevor das Arbeitsamt die Schutzvorkehrungen als ausreichend anerkennt, hat es die Betriebsvertretung zu hören. Für die Auszahlung des Mehrkostenzuschusses ist bis zum Ablauf einer Ausschußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Förderungszeit ein weiterer Antrag zu stellen (Leistungsantrag).

(3) Das Wintergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung bis zum Ablauf einer Ausschußfrist von drei Monaten nach dem Ende der Förderungszeit zu stellen. Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen. Im übrigen gilt für das Verfahren § 72 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Arbeitgeber, denen Mehrkostenzuschuß oder in deren Betrieben Wintergeld gewährt wird, haben für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre aufzubewahren.

(5) Bescheide nach den §§ 77 bis 80 können Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 82

(1) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Förderung nach § 77, insbesondere über die Art der Geräte und Einrichtungen, für deren Erwerb oder Miete Leistungen zu gewähren sind, über die Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe der Leistungen und das Verfahren. Sie kann die Leistungen pauschalieren und zinslose Darlehen zulassen.

(2) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Gewährung des Mehrkostenzuschusses nach § 78.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere

1. über das Verfahren bei der Gewährung des Wintergeldes nach § 80 Abs. 1,
2. über die Förderung nach § 80 Abs. 2, insbesondere über die Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe der Leistungen und das Verfahren sowie das zuständige Arbeitsamt. Sie kann die Leistungen pauschalieren.

(4) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung die Zuständigkeit des Arbeitsamtes abweichend von § 81 Abs. 1 Satz 2 bestimmen sowie die Regelung der Zuständigkeit ergänzen.

3. Schlechtwettergeld

§ 83

Arbeitern in Betrieben des Baugewerbes wird bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der

Schlechtwetterzeit Schlechtwettergeld gewährt, wenn

1. in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis nicht aus Witterungsgründen gekündigt werden kann,
2. bei Arbeitsausfall unbeschadet des Anspruchs auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum, der mindestens die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar umfaßt, gewährleistet ist.

§ 84

(1) Schlechtwettergeld wird gewährt, wenn

1. der Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist,
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag),
3. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt unverzüglich angezeigt wird.

(2) Zwingende Witterungsgründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß

1. trotz einfacher Schutzvorkehrungen (insbesondere Tragen von Schutzkleidung, Abdichten der Fenster- und Türöffnungen, Abdecken von Baumaterialien und Baugeräten),
2. bei Bauarbeiten, die mit dem Mehrkostenzuschuß gefördert werden, trotz ausreichender Schutzvorkehrungen im Sinne des § 78 Abs. 2

die Fortführung der Bauarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann.

§ 85

(1) Anspruch auf Schlechtwettergeld hat, wer

1. bei Beginn des Arbeitsausfalles auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz als Arbeiter in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168 Abs. 1) steht,
2. infolge des Arbeitsausfalles für die Ausfallstunden kein Arbeitsentgelt bezieht. Vermögenswirksame Leistungen für Ausfallstunden schließen den Anspruch nicht aus. Gleiches gilt für Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Schlechtwettergeldes gezahlt wird und zusammen mit diesem nach Abzug der Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt nicht oder nur geringfügig höher ist als das Schlechtwettergeld.

(2) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nur für Tage, an denen das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, kann Schlechtwettergeld gewährt werden, solange sie keine andere angemessene Arbeit aufnehmen können. § 65 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in einem Abrechnungszeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten. Abrechnungszeitraum ist der Lohnabrechnungszeitraum von mindestens vier Wochen; Lohnabrechnungszeiträume von weniger als vier Wochen sind zu Abrechnungszeiträumen von mindestens vier Wochen zusammenzufassen.

(4) Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht nicht für Tage, an denen die Arbeit aus anderen als zwingenden Witterungsgründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Feiertage, für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer eine andere nicht nur geringfügige Beschäftigung ausübt. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 86

(1) Für die Bemessung und Höhe des Schlechtwettergeldes gilt § 68 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Bei Arbeitnehmern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Arbeitsentgelt, das sie in den letzten mindestens dreizehn Wochen umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt haben. Ist eine Berechnung danach nicht möglich, so ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt eines gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

(3) Zum Schlechtwettergeld wird für jede Ausfallstunde ein Zuschlag von 0,30 Deutsche Mark gewährt.

§ 87

Für die Gewährung von Schlechtwettergeld gelten die Vorschriften der §§ 71, 100 Abs. 2, des § 116 Abs. 1 sowie der §§ 119 bis 121 und 132 entsprechend.

§ 88

(1) Die Anzeige nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 ist vom Arbeitgeber dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk die Baustelle liegt. Wird die Anzeige vom Arbeitgeber nicht unverzüglich erstattet, so kann die Betriebsvertretung sie erstatten.

(2) Das Schlechtwettergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem für die Baustelle zuständigen Arbeitsamt zu stellen; den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen.

(3) Arbeitgeber, in deren Betrieb Schlechtwettergeld gewährt wird, haben während der Schlechtwetterzeit für jeden Arbeitstag Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Im übrigen gilt für das Verfahren § 72 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 89

Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 83 bis 88. Sie kann ferner bestimmen, daß

1. abweichend von § 84 Abs. 1 Nr. 3 der Arbeitsausfall nicht unverzüglich oder nicht täglich dem Arbeitsamt anzuzeigen ist,
2. abweichend von § 88 Abs. 2 der Antrag bei einem anderen als dem für die Baustelle zuständigen Arbeitsamt zu stellen ist."
4. In § 95 Abs. 3 werden die Worte „§ 90 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „§ 82 Abs. 1 Satz 2“.
5. In § 118 Nr. 2 wird das Wort „Hausgeld,“ gestrichen.
6. In § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 werden die Worte „die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen“ gestrichen.
7. In § 136 Abs. 3 werden die Worte „drei Jahren“ ersetzt durch die Worte „einem Jahr“.
8. § 157 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Berechnung der Beiträge werden der für Versicherte mit sofortigem Anspruch auf Krankengeld geltende Beitragssatz der Krankenkasse und die jeweiligen Summen der in § 155 Abs. 1 genannten Leistungen zugrunde gelegt, die an die Mitglieder der Krankenkasse tatsächlich ausgezahlt worden sind. Die einzelnen Summen sind jeweils mit den Verhältniszahlen nach Absatz 3 zu vervielfachen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung setzt durch Rechtsverordnung die Verhältniszahlen nach Absatz 2 Satz 2 fest. Er hat von den Verhältnissen der jeweiligen Mittel der Arbeitsentgelte, die für die Bemessung der Leistungsbeträge nach den Tabellen zu den §§ 44, 112 und 136 maßgeblich sind, zu diesen Leistungsbeträgen auszugehen; dabei sind die Schichtungen der Einheitslöhne und die Familienzuschläge zu berücksichtigen. Die Verhältniszahlen sind auf volle Hundertstel aufzurunden. Bei gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Verhältniszahlen auswirken, sind diese für die Zeit nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen neu festzusetzen.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „eines Forderungsüberganges nach“ die Worte „§ 103 Abs. 2 Satz 3 und“ eingefügt.
9. § 163 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „86“ ersetzt und Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Ein höherer Betrag als der für den Lohnabrechnungszeitraum geltende höchste Grundlohn der gesetzlichen Krankenversicherung darf nicht zugrunde gelegt werden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Den Teil des Beitrages, der für den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erzielttem Arbeitsentgelt und dem der Beitragsbemessung nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Arbeitsentgelt zu zahlen ist, trägt der Arbeitgeber; dies gilt auch, wenn kein Arbeitsentgelt erzielt wird. Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag die Hälfte seiner Aufwendungen für Empfänger von Kurzarbeitergeld; für die Antragstellung gilt die Ausschlussfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz eine Pflicht, Beiträge zur Krankenversicherung für den Lohnabrechnungszeitraum nach Absatz 1 Satz 2 zu entrichten, nicht besteht. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 381 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 117, 118 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung unberührt.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Hat ein Empfänger von Schlechtwettergeld gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Schlechtwettergeldes zu zahlen ist (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3), so bemißt sich der Beitrag abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Schlechtwettergeldes und des Zuschlages nach § 86 Abs. 3. § 381 der Reichsversicherungsordnung und §§ 117, 118 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend.“
10. § 164 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ ersetzt durch das Wort „Krankengeld“.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) In den Fällen des § 163 Abs. 3 wird das Krankengeld abweichend von Absatz 1 nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Schlechtwettergeldes berechnet. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
11. a) Die Überschrift vor § 166 erhält folgende Fassung:
- „4. Rentenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld.“
- b) Dem § 166 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Hat ein Empfänger von Schlechtwettergeld gegen seinen Arbeitgeber für die Ausfallstunden Anspruch auf Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Schlechtwettergeldes zu zahlen ist (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3), so bemißt sich der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt unter Hinzurechnung des Schlechtwettergeldes und des Zuschlages nach § 86 Abs. 3. § 1385 der Reichsversicherungsordnung und § 130 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend.“
12. Dem § 167 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „, soweit die Mittel nicht nach § 186 a durch eine Umlage aufgebracht werden.“
13. § 169 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) sie nicht nach Artikel 4 § 2 des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1770) von der Krankenversicherungspflicht befreit worden wären.“
14. In den Sechsten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt eingefügt:
- „Zweiter Unterabschnitt
Umlage
§ 186 a
- (1) Die Bundesanstalt erhebt zur Aufbringung der Mittel für die Produktive Winterbauförderung von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Leistungen nach den §§ 77 bis 80 zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), eine Umlage. Die Umlage ist monatlich nach einem Vomhundertsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer zu erheben.
- (2) Die Arbeitgeber können ihre Umlagebeiträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges abführen; Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung nicht erstattet. Die Bundesanstalt kann mit der gemeinsamen Einrichtung ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten. Arbeitgeber, die ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen, haben der Bundesanstalt die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.
- (3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz der Umlage sowie das Nähere über ihre Fälligkeit und ihre Einziehung. Der Vomhundertsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Produktive Winterbauförderung mindestens insoweit deckt, als sie auf den Leistungen nach den §§ 78 und 80 Abs. 1 beruhen; Verwaltungskosten sind dabei nicht zu

berücksichtigen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ferner die Höhe des Pauschales nach Absatz 2 Satz 3."

15. Der bisherige Zweite Unterabschnitt des Sechsten Abschnittes erhält die Überschrift „Dritter Unterabschnitt“.

16. Dem § 191 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorstand und die Verwaltungsausschüsse sollen Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft bilden. Diese haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden darauf hinzuwirken, daß Bauaufträge der öffentlichen Hand sowie des öffentlich geförderten und des steuerbegünstigten Wohnungsbaues in angemessenem Umfang während der Schlechtwetterzeit durchgeführt werden. Bauherren, die Bauaufträge im Sinne des Satzes 4 vergeben, sollen dem zuständigen Ausschuß auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Planung, Vergabe und Durchführung der Bauaufträge erteilen.“

17. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „§ 79 Abs. 5“ durch die Worte „§ 88 Abs. 4“ ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 81 Abs. 4 oder entgegen § 88 Abs. 3 Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder diese Aufzeichnungen nicht aufbewahrt.“

18. In § 231 Abs. 1 wird Nummer 3 gestrichen.

19. In § 235 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 77 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 86 Abs. 1“.

20. In § 237 werden die Worte „§ 74 Abs. 2, § 82 Abs. 4, § 85 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 76 Abs. 2, § 79 Abs. 3,“ sowie hinter den Worten „§ 177 Abs. 2,“ die Worte „§ 186 a Abs. 3,“ eingefügt.

21. § 238 erhält folgende Fassung:

„§ 238

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zum Ablauf eines jeden Jahres, erstmalig zum 31. Dezember 1973, letztmalig zum 31. Dezember 1980, zu berichten, welchen Umfang die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft nach diesem Gesetz erreicht und welche arbeitsmarktpolitischen, sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen sie in der Berichtszeit gehabt hat. Der Bericht soll Angaben über die Bauausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden für die Schlechtwetterzeit enthalten.“

22. § 242 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

„(16) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 bleibt § 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1101), in Kraft, soweit § 75 Abs. 1 nicht entgegensteht; er ist mit Ausnahme der Nummern 2 und 3 auch auf die Produktive Winterbauförderung anzuwenden.“

23. In der Anlage zu § 68 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 werden die Worte „§ 77 Abs. 2“ jeweils durch die Worte „§ 86 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes beträgt der Förderungssatz für den Mehrkostenzuschuß je Arbeitsstunde:

1. im Hochbau

- a) für den Rohbau 1,50 Deutsche Mark,
- b) für den Ausbau 0,60 Deutsche Mark;

2. im Tiefbau

- a) für die Herstellung von Versorgungsleitungen im Rahmen von Erschließungsarbeiten im Straßenbau 2,70 Deutsche Mark,
- b) für Brückenbauten und sonstige Ingenieurbauten 2,40 Deutsche Mark,
- c) für den Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (offene Bauweise) 1,20 Deutsche Mark,
- d) für den Ausbau 0,60 Deutsche Mark;

3. für sonstige Arbeiten 1,20 Deutsche Mark.

(2) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach § 82 Abs. 1, 2, 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bleiben jeweils in Kraft:

1. Die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über sonstige Leistungen an Unternehmen und Arbeitnehmer des Baugewerbes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 736), zuletzt geändert durch die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit vom 30. Juni 1971 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1971 S. 486), mit Ausnahme des § 7 Nr. 2 und des § 9, soweit die §§ 77 und 80 Abs. 2 nicht entgegenstehen; sie gilt mit der Maßgabe, daß die Sonderregelung des § 18 auch für die Zeit nach dem 31. März 1972 anzuwenden ist,

2. die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über das Verfahren bei der Gewährung von Produktiver Winterbauförderung vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 735).

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 89 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bleibt die Anordnung des Verwal-

tungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über das Verfahren bei der Gewährung von Schlechtwettergeld vom 9. September 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1969 S. 734) in Kraft.

Artikel 3

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 157 Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) § 157 Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Mai 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 20. Mai 1972

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/72 — Zollkontingente für Holzschliff und Sulfat- oder Natronzellstoff)	345
18. 5. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/72 — EGKS-Waren)	346
18. 5. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/72 — Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1972)	350
25. 4. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen	351
12. 5. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika	352

Nr. 27, ausgegeben am 24. Mai 1972

23. 5. 72	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	353
23. 5. 72	Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen	361

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 895/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 4. 72 L 102/56
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 896/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 4. 72 L 102/58
28. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 897/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 4. 72 L 102/60
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 898/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 72 L 102/61
27. 4. 72	Verordnung (EWG) Nr. 899/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 72 L 102/66

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 900/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 4. 72	L 102/68
28. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 901/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	29. 4. 72	L 102/71
28. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 902/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	29. 4. 72	L 102/74
28. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 903/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	29. 4. 72	L 102/76
28. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 904/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	29. 4. 72	L 102/78
28. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 905/72 der Kommission zur Genehmigung der Vermarktung von Garnelen der Crangon-Arten der kleineren Größenklasse für den menschlichen Verzehr	29. 4. 72	L 102/79
28. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 907/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 4. 72	L 102/81
2. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 908/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 5. 72	L 104/1
2. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 909/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 5. 72	L 104/3
2. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 910/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 5. 72	L 104/5
2. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 911/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 5. 72	L 104/6
2. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 912/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	3. 5. 72	L 104/7
3. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 913/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 5. 72	L 105/1
3. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 914/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 5. 72	L 105/3
3. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 915/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 5. 72	L 105/5
3. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 916/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 5. 72	L 105/6
3. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 917/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	4. 5. 72	L 105/7
2. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 918/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	4. 5. 72	L 105/8
2. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 919/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 431/72 hinsichtlich des Bestimmungslandes für die Lieferung von Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	4. 5. 72	L 105/10
2. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 920/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach bestimmten Drittländern als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	4. 5. 72	L 105/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 921/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Geltungsdauer der Einfuhrlicenzen für Reis mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten entfernten Ländern	4. 5. 72	L 105/12
2. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 922/72 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1972/1973	5. 5. 72	L 106/1
2. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 923/72 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl	5. 5. 72	L 106/2
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 924/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 5. 72	L 106/4
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 925/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 5. 72	L 106/6
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 926/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 5. 72	L 106/8
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 927/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 5. 72	L 106/10
Andere Vorschriften		
24. 4. 72 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 857/72 des Rates über die Einführung von Sonderausgaben des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften	28. 4. 72	L 101/1
24. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 858/72 des Rates über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds	28. 4. 72	L 101/3
28. 4. 72 Verordnung (EWG) Nr. 906/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 4. 72	L 102/80
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2862/71 der Kommission vom 22. Dezember 1971 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen (ABl. Nr. L 289 vom 31. 12. 1971)	29. 4. 72	L 102/83

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.